

17.03.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****AS - G - In**zu **Punkt ...** der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs
- 3. SGBÄndG****A****Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Gesundheitsausschuß (G)**empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem
Gesetzesentwurf die nachstehende Stellungnahme zu beschließen:**AS**Sachzusam-
menhang
mit Ziff. 2**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 28f Abs. 2 SGB IV)**

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1, 3 und 5 werden jeweils nach dem Wort "Einzugsstelle"
die Wörter "und der Träger der Rentenversicherung" eingefügt.bb) In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort "hat" durch das Wort
"haben" ersetzt.

cc) Satz 7 wird gestrichen. '

Begründung:

Die Nacherhebung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen wird durch den Übergang der Prüfständigkeit nach § 28p SGB IV nicht ausschließlich Aufgabe der Träger der Rentenversicherung. Vielmehr sind weiterhin auch von den Einzugsstellen Beiträge nachzuerheben, wenn sich außerhalb von Prüfungen nach § 28p SGB IV ergibt, daß Beiträge nicht oder nicht in richtiger Höhe entrichtet wurden. Dabei kann es notwendig werden, sogenannte Beitragssummenbescheide zu erlassen oder die Höhe der gezahlten Entgelte zu schät-

Ausgeliefert am**20. MRZ. 1995**

zen. Die in § 28k Abs. 2 SGB IV vorgesehenen Befugnisse müssen daher künftig sowohl den Rentenversicherungsträgern als auch den Einzugsstellen zustehen.

AS 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 nach Buchst. b (§ 28h Abs. 3 SGB IV)

Sachzusammenhang
mit Ziff. 1

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender neue Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ergibt sich bei einer Prüfung nach § 28p, daß die Einzugsstelle und der prüfende Träger der Rentenversicherung den gleichen Sachverhalt unterschiedlich beurteilen, hat der Träger der Rentenversicherung auf eine Abstimmung der unterschiedlichen Auffassungen hinzuwirken." '

Begründung:

§ 28h Abs. 3 Satz 1 geht davon aus, daß die gegenüber den Arbeitgebern ergehenden Entscheidungen grundsätzlich der Einzugsstelle obliegen. Stellt der Träger der Rentenversicherung künftig bei einer Prüfung nach § 28p SGB IV fest, daß die Einzugsstelle einen Sachverhalt anders beurteilt, muß die Initiative zur Abstimmung der unterschiedlichen Auffassungen und zu abgestimmten inhaltsgleichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitgebern vom prüfenden Rentenversicherungsträger ausgehen, der vor einer Entscheidung gegenüber dem Arbeitgeber auf eine Klärung der Meinungsverschiedenheiten hinwirken soll.

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 28k Abs. 1 Satz 2 SGB IV)

Nach Artikel 1 Nr. 2 ist folgende neue Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 28k Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen und" durch die Wörter "Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie" ersetzt.'

Begründung:

Die Regelung des § 28k Abs. 1 Satz 2 SGB IV geht davon aus, daß sich im allgemeinen nur bundesunmittelbare Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen über die Bezirke mehrerer Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erstrecken. Infolge der geänderten Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie aufgrund des Artikels 87 Abs. 2 Satz 2 GG werden sich diese Verhältnisse jedoch zunehmend ändern. Die bisherige Beschränkung des § 28k Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist daher sachlich nicht mehr gerechtfertigt;

die Regelung ist auf Orts- und Innungskrankenkassen sowie auf landesunmittelbare Betriebskrankenkassen zu erstrecken.

AS 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 28p Abs. 8 Satz 4 - neu - SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 28p Abs. 8 folgender Satz 4 anzufügen:

"Satz 1 gilt nicht, wenn beim Arbeitgeber nur mitarbeitende Familienangehörige tätig sind."

Begründung:

Arbeitgeber im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenkassen, die nur mitarbeitende Familienangehörige beschäftigen, werden ausschließlich von den landwirtschaftlichen Krankenkassen geprüft; sie sind deshalb nicht in die Arbeitgeberdatei aufzunehmen.

AS 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 28p Abs. 9 Nr. 1 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 28p Abs. 9 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers und der in Absatz 6 genannten Stellen bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,"

Begründung:

Die Regelung entspricht im Ergebnis dem geltenden Recht, da lediglich die im bisherigen § 28 p Abs. 6 Satz 6 und Abs. 8 enthaltenen Rechtsverordnungsermächtigungen an einer Stelle zusammengefaßt werden.

AS 6. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a (§ 28r Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 28r Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "dem Träger" die Worte "der Pflegeversicherung," einzufügen.

Begründung:

Die Berücksichtigung der Träger der Pflegeversicherung als ersatzberechtigte Stelle entspricht dem geltenden Recht.

AS 7. Zu Artikel 2 (Übergangs- und Schlußvorschriften) § 15c Abs. 3a - neu -

In Artikel 2 ist in § 15c nach Absatz 3 folgender neue Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Die Einzugsstellen und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können vertraglich vereinbaren, daß die Prüfung bei den Arbeitgebern abweichend von den Prüfquoten des Absatzes 1 zu einem früheren Zeitpunkt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 1996, übergehen kann."

Begründung:

Neben dem sukzessiven Übergang der Prüftätigkeit entsprechend dem Artikel 2 § 15c Abs. 1 ist die Möglichkeit zu einer früheren Übertragung der Arbeitgeberprüfungen an die Rentenversicherungsträger auf vertraglicher Grundlage zu eröffnen.

Durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen sukzessiven Übergang der Prüftätigkeit wird der schwierigen Personalsituation der Rentenversicherungsträger in der Übergangszeit Rechnung getragen. Durch den schrittweisen Übergang kann jedoch eine schwierige verwaltungsmäßige Umsetzung und keine klare Verantwortlichkeit entstehen. Mit der Möglichkeit der vertraglichen Regelung ergibt sich neben dem sukzessiven Übergang als Mindestanforderung eine flexiblere Gestaltungsmöglichkeit im Einvernehmen und entsprechend den Möglichkeiten der Rentenversicherungsträger. So könnte z.B. das bei den Krankenkassen im Prüfungsgeschäft tätige Personal von einem Tag zum anderen von den Rentenversicherungsträgern übernommen werden.

G
Sachzusam-
menhang
mit Ziff. 9

8. Nach Artikel 2 (§ 175a - neu - SGB V)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

Nach § 175 ist folgender § 175a einzufügen:

"§ 175a

Zuständigkeitsbereich

(1) Der Zuständigkeitsbereich im Sinne des § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird bestimmt:

1. bei Ortskrankenkassen durch die Region, für die sie bestehen (§ 143),
2. bei Betriebskrankenkassen durch die Betriebe, für die sie ihrer Satzung nach zuständig sind; unselbständige Betriebsteile mit weniger als 20 Mitgliedern in einem Land bleiben unberücksichtigt,
3. bei Innungskrankenkassen durch die Bezirke der Handwerksinnungen, für die sie ihrer Satzung nach bestehen,
4. bei Ersatzkassen durch die in der Satzung festgelegten Bezirke.

(2) Enthält die Satzung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung, wird der Zuständigkeitsbereich bestimmt durch die Region (§ 173 Abs. 2 Satz 2), für die sie ihrer Satzung nach zuständig ist."

Begründung:

Die Vorschrift enthält eine aufgrund der Regelungen des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) zur Wahlfreiheit der Versicherten ab 1996 erforderliche Klarstellung zur Abgrenzung der Auf-

sichtszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern. Die Regelung stellt sicher, daß die bewährte aufsichtsrechtliche Zuständigkeit von Bund und Ländern in der GKV auch zukünftig erhalten bleibt.

Da im Unterschied zu den anderen Sozialversicherungsträgern zukünftig in der GKV grundsätzlich keine Träger mit territorial definiertem Zuständigkeitsbereich mehr bestehen, orientiert sich die Regelung an dem satzungs- und organisationsrechtlich eindeutigen Begriff des Kassenbezirks (vgl. § 194 Abs. 1 Nr.2). Dabei gilt nach wie vor, daß für die Begründung der Aufsichtszuständigkeit nur die Bezirke maßgebend sind, in denen Betriebe oder Betriebsteile mit versicherungspflichtig Beschäftigten bestehen. Um bei den Betriebskrankenkassen einen verwaltungsaufwendigen und unökonomischen wiederholten Wechsel von Aufsichtszuständigkeiten aufgrund der Öffnung und Schließung sehr kleiner unselbständiger Betriebsteile zukünftig möglichst zu verhindern, wird hier eine Bagatellgrenze eingeführt, die gewährleistet, daß unselbständige Betriebsteile mit wenigen Mitgliedern nicht mehr zum Wechsel der Aufsichtszuständigkeit führen können.

Absatz 2 stellt klar, daß als Zuständigkeitsbereich einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse, die sich für betriebs- oder innungsfremde Mitglieder geöffnet hat, die AOK-Bezirke anzusehen sind, in denen sich die in der Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse aufgeführten Betriebe und Betriebsteile befinden.

G 9. Zu Artikel 4 Abs. 2 (Inkrafttreten)

Sachzusammenhang
mit Ziff. 8

In Artikel 4 Abs. 2 sind die Worte "und Nr. 6 Buchstabe a und b tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft" zu ersetzen durch die Worte ", Nr. 6 Buchstabe a und b und Artikel 2a treten am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Das sofortige Inkrafttreten von Artikel 2a (§175a SGB V) ist geboten, um nicht erwünschte kurzfristige Wechsel in der Aufsichtszuständigkeit zwischen Bund und Ländern auszuschließen, die ansonsten bei Inkrafttreten am 1.1.1996 wieder rückgängig gemacht werden müßten.

B

10. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.